



Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 12, 13, 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) – sowie § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes, § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg, § 135 c Baugesetzbuch, § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz), § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes, hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach am 16.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Mosbach

Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Mosbach vom 19.08.1987 in der Fassung vom 22.06.2005 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird § 4 a eingefügt:

§ 4 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Großen Kreisstadt Mosbach

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Großen Kreisstadt Mosbach vom 23.11.2016 wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird § 15 a eingefügt:

§ 15 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) in der Fassung vom 18.07.2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird § 6a eingefügt:

§ 6 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Sondernutzungsgebühren-Satzung

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebühren-Satzung) in der Fassung vom 06.11.2002 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird § 7 a eingefügt:

§ 7 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Änderung der Satzung über das Führen eines Hochwasserregisters

Die Satzung über das Führen eines Hochwasserregisters vom 26.10.2016 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird § 6 a eingefügt:

§ 6 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6

Änderung der Parkgebührensatzung – ParkGS

Die Satzung der Stadt Mosbach über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung – ParkGS) vom 12.12.2018 in der Fassung vom 08.12.2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird § 3 a eingefügt:

§ 3 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, sind die

Entgelte als einschließlich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zu verstehen (Bruttobeträge).

Artikel 7 **Änderung der Satzung über die Erhebung der Wochenmarktgebühren**

Die Satzung über die Erhebung der Wochenmarktgebühren vom 04.05.1977 i.d.F. der Änderung vom 18.07.2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird § 1a eingefügt:

§ 1 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8 **Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung vom 26.11.2008, zuletzt geändert am 09.12.2015 wird wie folgt geändert:

Nach § 36 wird § 36 a eingefügt:

§ 36 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 9 **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Verwaltungsgebührensatzung – vom 22.11.2006 in der Fassung vom 27.06.2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 2 wird § 1 Abs. 3 eingefügt:

§ 1 Abs. 3

Die Schulen der Stadt Mosbach erheben Verwaltungsgebühren nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (Gebührenverordnung Kultusministerium - GebVO KM).

Nach § 1 Abs. 3 (neu) wird § 1 Abs. 4 eingefügt:

§ 1 Abs. 4

Die Kostenersätze für Schülerbeförderungsleistungen richtet sich nach der Schülerbeförderungskostensatzung (SBKS) des Neckar-Odenwald-Kreises.

Nach § 7 wird § 7 a eingefügt:

§ 7 a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

In das der Satzung als Bestandteil beigefügte Gebührenverzeichnis wird nach lfd. Nr. 3.15.2 eingefügt:

Lfd. Nr. 3.16 Ausschreibung VOB/VOL/UVgO

Lfd. Nr. 3.16.1 Zurverfügungstellung von Verdingungsunterlagen 15,-- € - 70,-- €

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Artikel 11 Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mosbach, den 10.12.2022

Julian Stipp, Oberbürgermeister